VIK-Stellungnahme

zum

Eckpunktepapier des BMWi „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“

29. September 2015

Zusammenfassung

VIK begrüßt die im novellierten EEG vorgesehene Einführung von Ausschreibungsverfahren für die zukünftige Förderung erneuerbarer Energien. Dadurch wird die Förderung auf eine stärker wettbewerbliche Basis gestellt und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in das Stromversorgungssystem verstärkt. Des Weiteren wird durch die Mengensteuerung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die Einhaltung der Ausbaukorridore sichergestellt. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte dabei das Hauptaugenmerk darauf liegen, dass durch die Ausschreibungsregeln ein funktionierender Wettbewerb der Bieter untereinander gefördert wird und damit die Effizienz maximiert und die Förderkosten so weit wie möglich reduziert werden. Aufgrund der Unsicherheiten, die mit der erstmaligen flächendeckenden Nutzung von Ausschreibungsverfahren verbunden sind (die Erfahrungen mit den Pilotprojekt-Ausschreibungen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung sind zum jetzigen Zeitpunkt noch sehr beschränkt, auch der Ausschreibungsbericht soll erst im Sommer 2016 vorliegen), sollten der Umfang der ausgeschriebenen Kapazitäten sowie die Gebotsobergrenze so festgelegt werden, dass es auch bei einer sich einstellenden geringen Wettbewerbsintensität nicht zu Überförderungen und Kostensteigerungen kommt.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten

Die folgenden Anmerkungen konzentrieren sich auf allgemeine, technologieübergreifende Aspekte des Ausschreibungsdesigns:

- Ein erklärtes Ziel der Einführung von Ausschreibungsverfahren für die Förderung Erneuerbarer Energien ist die Minimierung der Kosten des Fördersystems. Entsprechend ausgestaltete Ausschreibungen, die einen ausreichenden Wettbewerb ermöglichen, sind ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die Einführung von Ausschreibungen auf einige Technologien und Größenklassen beschränkt werden soll. Auch in den Segmenten kleiner Photovoltaik (< 1 MW), Biomasse, Geothermie und Wasserkraft können durch Ausschreibungen Kostensenkungspotenziale gehoben werden. Der

Autor: Dr. Christoph Bier

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Hauptgeschäftsstelle Essen: Richard-Wagner-Straße 41 • 45128 Essen
VIK-Büro Berlin: Friedrichstraße 187 • 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)2 01/ 8 10 84-0 • Fax. +49 (0)2 01 / 8 10 84-30
Vorsitzender des Vorstands: Dr. rer. nat. Roland Mohr
Geschäftsführung: Dr. Annette Loske, Barbara Minderjahn
Amtsgericht Essen: Registernummer 1813 VR
info@vik.de • www.vik.de

Befürchtung von Kostensteigerungen aufgrund kleiner Anbieterzahlen und damit geringen Wettbewerbs kann durch eine geeignete Festlegung von Höchstpreisen begegnet werden (s.u.). Auch der Aspekt der Akteursvielfalt kann berücksichtigt werden, indem bspw. eine separate Ausschreibung für kleinere PV-Anlagen eingeführt wird, bei der die Teilnahmebedingungen speziell auf die gewünschte Akteursgruppe zugeschnitten sind. Da im Bereich der Photovoltaik ohnehin zwei unterschiedliche Ausschreibungen vorgesehen sind, spricht nichts dagegen, eine dritte Ausschreibung für einen weiteren Teilbereich der Photovoltaik einzuführen.

- Da die tatsächlich resultierende Wettbewerbsintensität fraglich ist, besteht die Gefahr von überhöhten Preisforderungen und damit von Kostensteigerungen. Daher wird die geplante Einführung eines ambitionierten Höchstpreises begrüßt. In den Eckpunkten wird allerdings keine Aussage über den konkreten Wert dieses Höchstpreises gemacht. Da die Bieter sich in einer schwachen Wettbewerbssituation an diesem Höchstpreis orientieren werden, sollte dieser jedenfalls nicht oberhalb des derzeit im EEG vorgesehenen anlegbaren Wertes festgelegt werden, um ineffiziente Kosten zu vermeiden. Preise oberhalb des anlegbaren Wertes würden den Sinn des Ausschreibungsverfahrens entwerten.
  Beim Freiflächenausschreibungsverfahren hat sich in der ersten Ausschreibungsrunde gezeigt, dass die bezuschlagten Gebote zwar unterhalb des Höchstpreises liegen, aber zum Teil – und auch im Durchschnitt – oberhalb des im EEG vorgesehenen anlegbaren Wertes. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Höchstpreis für diese Ausschreibungen anhand eines anlegbaren Wertes festgesetzt wurde, der für Anlagen gilt, die gar nicht im Anwendungsbereich der Ausschreibung liegen. Dies sollte zukünftig vermieden werden – der Höchstpreis darf nicht oberhalb des anlegbaren Wertes liegen, der für die bietende Anlage gemäß EEG relevant wäre.

- Die Aufteilung der auszuschreibenden Menge auf mehrere Gebotsrunden pro Jahr wird begrüßt. Dadurch kann zum einen die Mengensteuerung verfeinert werden, was das Einhalten des Ausbaukorridors erleichtert. Zum anderen kann dadurch ein über das Jahr hinweg kontinuierlicher Planungs- und Zubauprozess herbeigeführt werden.

- Die Verwendung eines Pay-as-bid-Mechanismus erscheint aufgrund seiner einfachen Handhabbarkeit sinnvoll. Zudem können damit Überrenditen für Bieter mit niedrigen Gestehungskosten vermieden werden.

- Zur Erhöhung der Realisierungswahrscheinlichkeit ist es erforderlich, eine Pönale für den Fall der Nichtrealisierung einzuführen. Der Ansatz, diese Pönale mit zunehmender Verzögerung ansteigen zu lassen, wird unterstützt.

- Die Eckpunkte sehen vor, keine Vorgaben für die Netz- und Systemdienlichkeit zu machen, obwohl das gemäß EEG bereits für die Freiflächen-Pilotausschreibung möglich wäre (§88 Abs.1 Nr. 2b). Da die Frage der Stabilität des Netzes zukünftig immer wichtiger werden wird, erscheint es sinnvoll, hierfür entsprechende Vorgaben zu machen.